

Statuten des Österreichischen Astronomischen Vereins

30. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz des Vereins	2
§ 2. Zweck des Vereins.....	2
§ 3. Mittel des Vereins	2

2. Abschnitt - Mitglieder

§ 4. Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3

3. Abschnitt - Struktur des Vereins

§ 7. Organe und Prüfer des Vereins	3
§ 8. Mitgliederversammlung („Hauptversammlung“).....	3
§ 9. Obliegenheiten der Mitgliederversammlung	4
§ 10. Beschlussfähigkeit und Willensbildung der Mitgliederversammlung	4
§ 11. Vorstand	4
§ 12. Obliegenheiten des Vorstands.....	5
§ 13. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands.....	5
§ 14. Sitzungen des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Willensbildung	6
§ 15. Arbeitsgruppen.....	6
§ 16. Prüfer.....	7

4. Abschnitt - Außenwirksamkeit des Vereins und finanzielle Gebarung

§ 17. Rechtsverbindliche Schriftstücke	7
--	---

5. Abschnitt - Streitschlichtung

§ 18. Schiedsgericht	7
----------------------------	---

6. Abschnitt - Beendigung des Vereins

§ 19. Freiwillige Auflösung	7
-----------------------------------	---

Präambel

Der Österreichische Astronomische Verein wurde im Jahre 1924 von Univ.-Prof. Dr. Oswald Thomas gegründet und im Jahre 1937 nach Wirrnissen in der Ersten Republik neu gegründet. Ziele des Vereins sind:

- die Einsicht über die Bedeutung der Astronomie für die grundlegenden Fragen unseres Daseins zu fördern,
- die Absicht, die mit freiem Auge sichtbaren Tatbestände und Abläufe in der ganzen „oberen Hälfte der Welt“ der breiten Öffentlichkeit bewusst und erlebbar zu machen,
- das Bestreben, moderne Himmelskunde in Ergebnissen und Methoden zu vermitteln und durch Forschungsarbeit zu vertiefen.

Die letzte Fassung der Statuten aus dem Jahr 2020 wurde neu überarbeitet, das Ergebnis liegt nun, im Jahr 2023, vor.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Astronomischer Verein“, im Folgenden kurz „Astroverein“. Er versteht sich als Astronomischer Verein zur Förderung himmelskundlicher Bildung in Österreich.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (Volksbildung) nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Himmelskunde in Österreich und aller direkt oder indirekt zu diesem Ziele führenden Aufgaben wissenschaftlicher, bildungsmäßiger oder organisatorischer Art.
- (2) In Verfolgung besonderer Vereinszwecke himmelskundlicher Natur oder zur Unterstützung des Bildungsauftrags können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Verein Arbeitsgruppen in Form von Zweigvereinen oder Zweigstellen eingerichtet werden. In diesem Fall sind Bestimmungen zu deren Außenwirksamkeit und finanzieller Gebarung festzulegen.

§ 3. Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel (Aktivitäten) und materiellen (finanziellen) Mittel erreicht werden:

- (1) An Aktivitäten sind zu nennen:
 1. Vorträge und Versammlungen,
 2. Treffen zur Durchführung astronomischer Beobachtungen,
 3. astronomische Führungen und Fachexkursionen,
 4. die regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen,
 5. der Betrieb und der Erhalt astronomischer Anlagen und Instrumente.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 1. durch die regelmäßigen Jahresbeiträge seiner ordentlichen Mitglieder; als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr; der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und erforderlichenfalls von dieser geändert; Überzahlungen werden als Spenden gebucht;
 2. durch Spenden;
 3. durch die Erträge aus allfälligen Veranstaltungen des Vereins;
 4. durch den Erlös des Verkaufs astronomischer Schriften im Eigenverlag.

2. Abschnitt - Mitglieder des Vereins

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder
 1. Personen, die sich um den Verein oder um die Wissenschaft der Himmelskunde große Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu diesem Kreis zählen auch Mitglieder, die durch ihr Engagement eine größere Zahl neuer Mitglieder geworben haben.
 2. Ehrenpräsident: Auf Antrag des Vorstands kann die Hauptversammlung ein besonders verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser wird in beratender Funktion zu

Sitzungen des Vorstands eingeladen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, haben aber sonst dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Juristische Personen

Juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein. Über deren Vertretung s. § 11 (4).

§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand bzw. in der Homepage und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Vereinsjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und zwar mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem diese Mitteilung erfolgte, oder
 2. automatisch bei Nichteinzahlung der Jahresbeiträge während dreier aufeinander folgender Jahre oder
 3. über Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 4. durch Tod des Mitglieds.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Teilnahme an der Hauptversammlung mit Abstimmungsrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht,
 2. das Stellen von Anträgen zur Hauptversammlung,
 3. auf Einblick in die Protokolle der Hauptversammlungen und
 4. auf Ausfolgung der Statuten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Ein besonderes Anliegen ist die Werbung neuer Mitglieder.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind aus dem Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung sowie anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ableitbar.

3. Abschnitt - Struktur des Vereins

§ 7. Organe und Prüfer des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, bezeichnet als „Hauptversammlung“,
- (2) das Leitungsorgan, bezeichnet als „Vorstand“,
- (3) Arbeitsgruppen,
- (4) zwei Rechnungsprüfer,
- (5) ein Schiedsgericht, falls notwendig (§ 18).

§ 8. Arten der Hauptversammlung

- (1) Ordentliche Hauptversammlung
 1. Die Ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Der Termin wird in einer Programmaussendung des Astronomischen Vereins bekannt gegeben, im Internetauftritt des Vereins zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher.
 2. Anträge zur Hauptversammlung müssen beim Präsidenten schriftlich oder auf elektronischem Wege eingebracht werden. Sie müssen spätestens acht Tage vor dem

Termin der Hauptversammlung in seiner Hand sein.

(2) Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt:

1. auf Beschluss des Vorstands,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung,
3. auf Verlangen beider Rechnungsprüfer.
4. In der Folge hat der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit das von ihm betraute Vorstandsmitglied die Außerordentliche Hauptversammlung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
5. Für die Bekanntgabe der Außerordentlichen Hauptversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ordentliche Hauptversammlung.

§ 9. Obliegenheiten der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- (1) die Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
- (2) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines etwaigen Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstands,
- (3) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Genehmigung auf Grund des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (4) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- (5) die Änderungen der Statuten,
- (6) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen auf Antrag des Vorstands,
- (7) der Ausschluss von Mitgliedern,
- (8) die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10. Beschlussfähigkeit und Willensbildung der Hauptversammlung

(1) Beschlussfähigkeit:

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beim ersten Aufruf beschlussfähig, wenn sie den voran angeführten Bedingungen entsprechend einberufen worden ist.
2. Bei einer unvorhergesehenen Vakanz des Sitzungsvorsitzes übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz oder delegiert ihn an ein anderes.

(2) Willensbildung:

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen sind zugelassen. Der jeweils den Vorsitz Führende gibt seine Stimme als Letzter ab, bei Stimmgleichheit hat er das Recht zur Entscheidung.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen, Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11. Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten,
2. dem Kassier und dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie
4. einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von Beisitzern, die den Aufgaben des Vereins

entspricht.

- (2) Stellvertreterfunktionen sollen, müssen aber nicht besetzt sein.
- (3) Ist im Verein ein Zweigverein oder eine Zweigstelle (Arbeitsgruppe) gebildet, so ist ein Vertreter als Beisitzer im Vorstand zu installieren.
- (4) Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so ist ein Vertreter als Beisitzer im Vorstand zu installieren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf eine Dauer von rund drei Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag und endet mit der Ordentlichen Hauptversammlung drei Jahre später. Sollte diese Hauptversammlung einmal nicht stattfinden können, dann ist die nächste so anzusetzen, dass die Funktionsperiode nicht länger als vier Jahre dauert. Wiederwahlen sind statthaft. Werden alle Mitglieder des Vorstands und beide Rechnungsprüfer im Wege eines Gesamtwahlvorschlags gewählt, so beginnt die Funktionsperiode aller von neuem.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren. In diesem Fall ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (7) Kommt für eine den Vorstand wählende Hauptversammlung kein Wahlvorschlag zustande, übernimmt ein Gremium von drei Mitgliedern des alten Vorstands die vorläufige Vereinsleitung. Kann innerhalb eines Jahres kein Wahlvorschlag für eine Außerordentliche Hauptversammlung erstellt werden, dann ist in dieser die Fusion mit einem anderen astronomischen Vereins oder die Auflösung des Vereins vorzuschlagen (§ 19).

§ 12. Obliegenheiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen:
 1. die Führung der Vereinsgeschäfte,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie das Verfügungsrecht über dasselbe,
 3. die Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung,
 4. der Antrag an die Hauptversammlung zur Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 5. der Antrag an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten,
 6. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann sich in Unterstützung seiner Obliegenheiten anderer Vereinsmitglieder oder externer Berater bedienen. Über die Beschäftigung externer Berater ist die Hauptversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands sowie der Hauptversammlung, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Im Fall seiner Verhinderung kann der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands oder von Hauptversammlungen betrauen, dem auch der Vorsitz übertragen wird.
- (2) Die Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen und unterstützen den Präsidenten in dessen Aufgaben.
- (3) Der Kassier und sein Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Vorstands sowie der Hauptversammlung in allen finanziellen Angelegenheiten. Im Sinne der Verwaltungvereinfachung dürfen der Kassier und sein Stellvertreter selbsttätig Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zu einer durch den Vorstand festzusetzenden Höhe treffen. Bei Verfügungen über diesen Betrag hinaus hat der Kassier bzw. sein Vertreter die Zustimmung

eines Vorstandsmitgliedes einzuholen, welches den Verein nach außen vertritt, und diese zu dokumentieren.

- (4) Der Schriftführer und sein Stellvertreter sind die Kustoden des Vereinsarchivs und führen und veröffentlichen die verbindlichen Protokolle von Sitzungen des Vorstands sowie Hauptversammlungen. Das Recht zur Erstellung eigener Protokolle durch die Mitglieder bleibt davon unbenommen. Beisitzer unterstützen die organschaftlichen Vertreter gemäß §13 Abs. (1) bis (4) in ihren Aufgaben:
 1. Jeder Beisitzer nimmt eine Vertretungsfunktion für einen Zweigverein, eine Arbeitsgruppe oder eine juristische Person, welche Mitglied des Vereins ist, wahr oder
 2. unterstützt den Vorstand durch Bearbeitung eines ihm zugewiesenen Geschäftsfeldes.Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berufen.
- (5) Über die Finanzierung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand des Astrovereins unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Beisitzer.

§ 14. Sitzungen des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Willensbildung

- (1) Sitzungen des Vorstands sind durch den Präsidenten bzw. durch das von ihm betraute Vorstandsmitglied mittels Einladung an alle anderen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Zustellung der Einladung im elektronischen Wege ist zulässig.
- (2) Sind mehrere dieser Personen in einem Haushalt wohnhaft, so gilt eine Einladung als an alle diese Personen zugestellt.
- (3) Beschlussfähigkeit: Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten bzw. des von ihm mit der Vorsitzführung betrauten Vorstandsmitgliedes sowie von mindestens vier Stimmrechten erforderlich.
- (4) Unter „Stimmrecht“ wird:
 1. das Stimmrecht jedes Vorstandsmitglieds sowie
 2. jedes übertragene Stimmrecht verstanden.
- (5) Stimmrechtsübertragung:
 1. In begründeten gewichtigen Fällen kann ein Mitglied des Vorstands seine Stimme an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. Die Übertragung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen, wobei der elektronische Weg zulässig ist.
 2. Kein Mitglied des Vorstands darf mehr als eine übertragene Stimme zusätzlich zu der seinen vertreten.
 3. Stimmrechtsübertragungen sind zu protokollieren.
- (6) Willensbildung
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind zugelassen. Der jeweils den Vorsitz Führende gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmgleichheit hat er das Recht zur Entscheidung.

§ 15. Arbeitsgruppen

- (1) Von der Hauptversammlung zu speziellen Teilbereichen eingerichtete Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und bestellen einen Vorsitzenden und Beiräte.
- (2) Wenn die Arbeitsgruppe über ein eigenes Vereinskonto verfügt, muss zusätzlich ein Kassier bestellt werden.
- (3) Die Funktionäre der Arbeitsgruppe sind dem Vorstand bekannt zu geben und von diesem zu bestätigen.
- (4) Die Arbeitsgruppe ist durch einen ihrer Funktionäre im Vorstand zu vertreten.
- (5) Die Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 16. Prüfer

- (1) Die Hauptversammlung hat zwei Rechnungsprüfer auf eine Funktionsdauer von maximal drei Jahren zu berufen. Eine Verlängerung oder Wiederberufung ist möglich.)
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins und seiner Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie können dabei begleitend oder nachgängig tätig werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer können in beratender Funktion an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer berichten an den Vorstand und an die Hauptversammlung.
- (6) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand eine Ersatzberufung vorzunehmen. In diesem Fall ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

4. Abschnitt - Außenwirksamkeit des Vereins und finanzielle Gebarung

§ 17. Rechtsverbindliche Schriftstücke

- (1) Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Präsidenten (in dessen Vertretung vom einem Vizepräsidenten) und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt sein.
- (2) Schriftstücke oder elektronische Anweisungen betreffend die finanzielle Gebarung des Vereins müssen vom Kassier oder von seinem Stellvertreter unterfertigt sein. Eine elektronische Zeichnungsberechtigung ist dem gleichzuhalten.
- (3) Zeichnungsberechtigt auf einem Vereinskonto einer Arbeitsgruppe sind der Präsident und der Kassier der Arbeitsgruppe sowie der Präsident und der Kassier des Astrovereins.

5. Abschnitt - Streitschlichtung

§ 18. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Mitglieder den Obmann. Wenn sich die beiden Teile hinsichtlich dieser Wahl nicht einigen können, so bestimmt der Präsident den Obmann.
- (2) Für den Fall, dass der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied Streitpartei ist, sind durch die beiden Schiedsrichter jeweils zwei potentielle Obleute für das Schiedsgericht aus dem Kreis der Mitglieder zu benennen. Über den Vorsitz des Schiedsgerichts entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sein Verfahren selbst fest und entscheidet endgültig.

6. Abschnitt - Beendigung des Vereins

§ 19. Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

- (3) Das unbewegliche Vereinsvermögen fällt, wenn keine anderen Vereinbarungen vorhanden sind, unentgeltlich jener Gebietskörperschaft oder öffentlichen Institution zu, auf deren Grund und Boden das unbewegliche Vermögen errichtet ist.